
Reglement über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

(Vom 21. November 2003 mit allen rechtsgültigen Änderungen bis 1. Januar 2012)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,

gestützt auf § 37c der Verfassung der Kantonalkirche,

beschliesst:

1. Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet die Haushaltsführung, insbesondere die Rechnung, den Voranschlag, den Finanzplan und die Ausgabenbewilligung.

² Es gilt für alle evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Schwyz.

Art. 2 Grundsätze

Der Finanzhaushalt ist im Sinne der christlichen Ethik nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung zu führen.

Art. 3 Rechtmässigkeit

Ausgaben und ordentliche Einnahmen bedürfen einer Rechtsgrundlage.

Art. 4 Haushaltgleichgewicht

Die Laufende Rechnung ist längstens innert 5 Jahren auszugleichen.

Art. 5 Sparsamkeit

Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge der Dringlichkeit vorzunehmen.

Art. 6 Wirtschaftlichkeit

¹ Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich optimale Lösung vorzuziehen.

² Vermögenswerte sind so zu bewirtschaften, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben.

Art. 7 Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung

¹ Wer besondere Leistungen beansprucht, hat die zumutbaren Kosten zu tragen.

² Wer besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Anordnungen und Einrichtungen gewinnt, hat dafür zumutbare Beiträge zu leisten, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf.

2. Rechnungswesen

1. Grundsätze

Art. 8 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung hat eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt, das Vermögen und die Schulden zu vermitteln. Finanzplan, Voranschlag und Rechnung sind nach diesen Grundsätzen zu erstellen.

² Ausserdem sind die Vorherigkeit, Jährlichkeit, die Brutto- und Sollverbuchung sowie die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Voranschlag eingestellten Beträge einzuhalten.

2. Bilanz

Art. 9 Inhalt

Die Bilanz enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Art. 10 Aktiven

¹ Die Aktiven setzen sich aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag zusammen.

² Das Finanzvermögen enthält jene Vermögenswerte, die veräussert werden können, ohne dass die öffentliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Art. 11 Passiven

Die Passiven setzen sich aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem allfälligen Eigenkapital zusammen.

Art. 12 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen sind durch Rechtssatz zweckgebundene Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben.

² Die Einlagen in Spezialfinanzierungen dürfen die zweckgebundenen Einnahmen oder die veranschlagten Beträge nicht übersteigen.

³ Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken. Sie sind zu verzinsen.

⁴ Mittelfristig ist ein Ausgleich anzustreben.

Art. 13 Eventualverpflichtungen

Bürgschaften und sonstige Garantien zugunsten Dritter sind in einem Anhang zur Bilanz aufzuführen.

Art. 14 Bewertungsgrundsätze

¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen bilanziert. Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten. Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

² Bei der Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird diesem neben dem Beschaffungs- oder Herstellungswert eine marktübliche Verzinsung belastet. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen. Die Veräußerung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert.

³ Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind ins Finanzvermögen zu übertragen.

*3. Rechnung***Art. 15** Inhalt

¹ Die Rechnung setzt sich aus der Laufenden Rechnung, der Investitions- und den Sonderrechnungen zusammen. Sie enthält alle Ausgaben und Einnahmen, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

² Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

³ Einnahmen sind jene Finanzvorfälle, die das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern sowie die Veräußerung von Vermögenswerten und die Leistungen Dritter an die Schaffung von Vermögenswerten.

*4. Laufende Rechnung***Art. 16** Inhalt

¹ Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand als bewilligten Voranschlagskredit und den Ertrag. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

² Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig abzuschreiben.

Art. 17 Abschreibungen

¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben.

² Die jährlichen Abschreibungssätze auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens betragen:

- a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften 3–8 Prozent,
- b) für Mobilien und Maschinen 10–20 Prozent,
- c) für EDV-Anlagen, Elektronik, Kommunikationsmittel 10–40 Prozent,
- d) für Investitionsbeiträge 10–25 Prozent.

³ Wenn es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, dürfen zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen oder Abschreibungen auf dem Finanzvermögen in den Voranschlag aufgenommen werden.

Art. 18 Interne Verrechnungen

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen einzelnen Rechnungsabschnitten.

² Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungslegung gegenüber Dritten, Spezialfinanzierungen und Sonderrechnungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

*5. Investitionsrechnung***Art. 19** Inhalt

¹ Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die auf Grund von bewilligten Verpflichtungskrediten bedeutende eigene oder unterstützte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

² Sie weist die Brutto- und Nettoinvestition, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss aus.

*6. Sonderrechnungen***Art. 20** Zulässigkeit

Für zweckgebundene Zuwendungen Dritter, Stiftungen und Fonds sowie für Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Rechnungen geführt werden.

Art. 21 Zuwendungen Dritter

Vermögenswerte, die von Dritten als Legate zugewendet werden, sind zweckgebunden zu verwalten.

3. Finanzplan, Voranschlag, Rechnung*1. Finanzplan***Art. 22** Grundsätze

¹ Jährlich ist ein Finanzplan zu erstellen, der den Voranschlag auf der Einnahmeseite um mindestens drei, auf der Ausgabenseite um mindestens sechs anschließende Kalenderjahre ergänzt. Er wird der Kirchgemeindeversammlung, dem Kirchenrat und der Synode zur Kenntnisnahme unterbreitet.

² Er enthält einen Überblick über Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung und der Sonderrechnungen, über die Investitionen, über den geschätzten Finanzbedarf und die Finanzierungsmöglichkeiten sowie über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.

*2. Voranschlag***Art. 23** Grundsätze

¹ Für jedes Kalenderjahr ist ein Voranschlag zu erstellen.

² In der Laufenden Rechnung soll der Aufwand durch den Ertrag gedeckt werden.

Ein Aufwandüberschuss darf in der Regel nur budgetiert werden, soweit er das Eigenkapital nicht übersteigt.

³ Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die Laufende Rechnung mittelfristig ausgeglichen werden kann.

Art. 24 Aufbau

¹ Der Voranschlag ist nach den Aufgaben und dem einheitlichen Kontenrahmen zu gliedern. Er enthält die Zahlen für das neue und das vorangehende Kalenderjahr sowie der letzten abgeschlossenen Rechnung.

² Der Voranschlag ist in einem Bericht zu erläutern. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag des vorangehenden Kalenderjahres sind zu begründen.

Art. 25 Genehmigung

¹ Der Voranschlag eines Kalenderjahres ist bis spätestens Mitte Dezember des vorangehenden Kalenderjahres zu beschliessen.

² Liegt zu Beginn des Budgetjahres kein genehmigter Voranschlag vor, dürfen bis zu dessen Vorliegen nur die gebundenen und unerlässlichen Ausgaben vorgenommen werden.

3. Rechnung

Art. 26 Form der Rechnung

¹ Die Rechnung ist gleich zu gliedern wie der Voranschlag. Sie enthält zusätzlich die Zahlen des Voranschlags und des zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

² Die Rechnung ist zu ergänzen durch die Bilanz, den Vermögens- und Schuldenausweis, den Stand der Verpflichtungskredite, die den Abschreibungen zugrunde gelegten Buchwerte, die Eventualverpflichtungen sowie die Sonderrechnungen.

³ Die Rechnung ist in einem Bericht zu erläutern. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind zu begründen. Die Rechnung ist bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres durch den Kirchgemeinderat zu Handen der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzubereiten. Die Genehmigung der letzten Rechnung hat spätestens zusammen mit der Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr zu erfolgen.

Art. 27 Veröffentlichung und Zustellung

¹ Rechnung, Voranschlag, Finanzplan, Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses und Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission sind spätestens mit der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung zu veröffentlichen.

² Den Kirchgemeinden steht die Art und Weise der Veröffentlichung frei. Sie können die Unterlagen in vollständiger oder zusammengefasster Form allen Haushaltungen oder auf Bestellung den interessierten Gemeindegliedern zustellen.

4. Ausgabenbewilligung

1. Grundlage

Art. 28 Grundsatz

Damit eine Ausgabe vorgenommen werden darf, ist dafür ein Voranschlags- oder ein Verpflichtungskredit zu bewilligen.

Art. 29 Definition von Voranschlagskredit und Verpflichtungskredit

¹ Ein Voranschlagskredit ermächtigt den Kirchgemeinderat, die Rechnung im Budgetjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten.

² Voranschlagskredite, für welche noch keine Rechtsgrundlage besteht, unterliegen einer Sperre.

³ Ein Verpflichtungskredit ermächtigt den Kirchgemeinderat, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum bewilligten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

⁴ Die jährlichen Fälligkeiten eines Verpflichtungskredites sind mit dem Bruttobetrag in den Voranschlag der Investitionsrechnung aufzunehmen.

⁵ Ein Verpflichtungskredit ist brutto als Sachgeschäft zum Beschluss vorzulegen und in einem Bericht unter Angabe der Beiträge Dritter, der Finanzierung und der Folgekosten zu begründen.

⁶ Ein Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Rechnung.

2. Ausnahmen

Art. 30 Ausnahmen beim Voranschlagskredit

¹ Ein Voranschlagskredit ist nicht erforderlich:

- a) für zwingende Ausgaben, die durch einen Rechtssatz der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinde gebunden sind,
- b) für die finanziellen Auswirkungen eines Gerichtsentscheides,
- c) für Notausgaben zur Gefahrenabwendung oder zur unaufschiebbaren Schadensbehebung.

² Soweit solche Ausgaben voraussehbar sind, sind sie der Vollständigkeit halber in den Voranschlag aufzunehmen.

Art. 31 Ausnahmen beim Verpflichtungskredit

Ein Verpflichtungskredit ist nicht erforderlich:

- a) für die Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel, vorbehältlich der Investitionen und Bauten,
- b) für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht,
- c) für einmalige neue Ausgaben, die 2 Prozent des Steuerertrages einer Steuereinheit nach letzter abgeschlossener Rechnung nicht übersteigen oder nicht Fr. 50 000.– erreichen,

- d) für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die 1 Prozent des Steuerertrages einer Steuereinheit nach letzter abgeschlossener Rechnung nicht übersteigen oder nicht Fr. 25 000.– erreichen.

3. Nachkredit

Art. 32 Grundsätze

¹ Fehlt für eine im Lauf des Rechnungsjahres getätigte Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht im Voranschlag der Investitionsrechnung der für den vorgesehenen Zweck bewilligte Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Nachkredit einzuholen, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt.

² Kein Nachkredit ist erforderlich, wenn

a) in der Laufenden Rechnung auf Kontoebene eine Überschreitung von weniger als Fr. 5000.– und 20% oder in der Investitionsrechnung um weniger als Fr. 20 000.– vorliegt,

b) der Voranschlagskredit um weniger als Fr. 1000.– überschritten ist.

³ Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Nachkredit anzufordern, diese sind aber im Falle eines Verpflichtungskredits in der Abrechnung auszuweisen. Ebenso ist kein Nachkredit für Verschiebungen eines bewilligten Verpflichtungskredits während der Investitionsphase einzuholen, sofern der bewilligte Kredit im Totalbetrag nicht überschritten wird.

⁴ Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen, darf ein Nachkredit vorzeitig in Anspruch genommen werden.

⁵ Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.

4. Ausgabenvollzug

Art. 33 Ausgabenbeschluss

¹ Mit dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird die konkrete Verwendung der Mittel geregelt, die im Rahmen der Voranschlags- und Verpflichtungskredite beansprucht werden dürfen.

² Verpflichtungen gegenüber Dritten dürfen erst gestützt auf den Ausgabenbeschluss eingegangen werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 34 Eingangsbilanz

Per Datum 1. Januar 2004 ist eine Eingangsbilanz nach den Vorschriften des neuen Rechts zu erstellen, wobei das gesamte Vermögen in das Finanz- und Verwaltungsvermögen aufzuteilen und die Zuwendungen Dritter auszuscheiden sind. Die frei werdenden Reserven aus bisherigem Fondsvermögen bilden Eigenkapital oder dürfen als Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen aufgenommen werden, sofern sie aus zweckgebundenen Einnahmen und nicht aus allgemeinen Steuermitteln gebildet worden sind.

Art. 35 Voranschlag 2005 und Rechnung 2003

Der Voranschlag 2005 ist nach neuem Recht zu erstellen, die Rechnung 2003 nach bisherigem Recht abzuschliessen.

Art. 36 Vollzug

¹ Der Kirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

² Er erlässt bei Bedarf die Ausführungsbestimmungen, namentlich über den Aufbau und den einheitlichen Kontenrahmen der Bilanz, der Laufenden Rechnung, der Spezialfinanzierungen und der Investitionsrechnung, über die Bewertung des Vermögens, über die Finanzplanung, über die Kreditkontrolle sowie über die Buch- und Inventarführung.

Art. 37 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz dem fakultativen Referendum.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Reglementssammlung aufgenommen.

³ Das Büro der Synode bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Küssnacht, 21. November 2003

Der Synodalpräsident:
Hans Rudolf Gallmann

Die Aktuarin:
Heidi Degiorgi